



Synopse: Satzung des SPD-Kreisverbands Stormarn Gültige Fassung/Neuer Entwurf, Stand 08.09.2020

Gültige Fassung	Neuer Satzungsentwurf	
<p>§ 1 Allgemeines (1) Der Kreisverband Stormarn umfasst alle im Kreis Stormarn bestehenden Ortsvereine der SPD. (2) Er ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Der Kreisverband Stormarn der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Kreises Stormarn. (2) Er ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts der SPD. (3) Sein Sitz ist Bad Oldesloe</p>	<p>Redaktionelle Anpassung Ergänzung „Sitz“</p>
<p>§ 2 Parteizugehörigkeit (1) Für die Mitgliedschaft in der SPD gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils gültigen Fassung. (2) Gastmitglieder im Sinne des § 10a des Organisationsstatuts können keine Parteiämter übernehmen.</p>	<p>§ 2 Parteizugehörigkeit Für die Mitgliedschaft in der SPD gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Gestrichen. Ist bereits im OrgStat geregelt.</p>
<p>§ 3 Gliederung (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Benachbarte OV's können Gebietsverbände bilden. (2) Mindestens 10 Mitglieder, die in einer Gemeinde wohnen, können einen Ortsverein bilden. (3) In Gemeinden mit geringer Mitgliederzahl können Stützpunkte gebildet werden, die organisatorisch</p>	<p>§ 3 Gliederung (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. (2) Ein Ortsverein umfasst das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Er kann auch das Gebiet eines Amtes umfassen (Amts-Ortsverein). Es sollen mindestens zehn Mitglieder vorhanden sein.</p>	<p>Streichung des Begriffes „Gebietsverband“, da rechtlich fraglich. Ermöglichung von ortsübergreifenden OV's, z.B. Amts-OV's</p>

<p>einem Ortsverein angeschlossen sind. Größere Ortsvereine können Distrikte bilden. Mitglieder in Gemeinden ohne Ortsverein gehören dem nächstgelegenen Ortsverein an. (4) über die Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand in Abstimmung mit den Betroffenen. (5) Der Kreisvorstand kann mehrere Ortsvereine zur Durchführung bestimmter Aufgaben in Arbeitsgebiete zusammenfassen. Hierbei sind die Vorstellungen der Ortsvereine zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) über die Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. (4) unterhalb der Ebene eines Ortsvereins können Ortsabteilungen gebildet werden</p>	<p>Stärkung/Klarstellung der Verantwortung des Kreisvorstands</p> <p>Unterhalb der Ebene der OV's (z.B. in neu gebildeten Amts-Ortsvereinen können „Ortsabteilungen“ gebildet werden. Streichung des Begriffs „Stützpunkt“ . Keine Mindestmitgliederzahl mehr</p> <p>Streichung der „Arbeitsgebiete“, da in der Praxis obsolet</p>
<p>§ 4 Parteiämter (1) Für Parteiämter gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein. (2) In Funktionen der Partei sollen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. In Funktionen der Partei sollen möglichst 10 Prozent VertreterInnen im Juso-Alter vertreten sein. (3) Mitglieder von Fraktionen leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge, in der Regel 30 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung. (4) Mitglieder des Kreisverbandes der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen mindestens 30 Prozent an die</p>	<p>§ 4 Parteiämter (1) Für Parteiämter gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein. (2) In Funktionen der Partei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. In Funktionen der Partei sollen mindestens 10 Prozent Vertreter*nnen im Juso-Alter vertreten sein. (3) Mitglieder, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge). Die Regelungen der jeweils geltenden Finanzordnung (FO) der Partei sind anzuwenden.</p>	<p>Stärkere Verbindlichkeit bei Geschlechterquote (Anpassung an Landessatzung)</p> <p>Kürzung der Ausführungen zu Regelungen zu Mandatsabgaben und Sonderbeiträgen. Diese sind in der Finanzordnung (FO) der Bundespartei geregelt und sind Gegenstand von turnusgemäßen wahlperiodenabhängigen Vereinbarungen</p>

<ul style="list-style-type: none"> – der Kreisparteitag – der außerordentliche Kreisparteitag – der Kreisvorstand – die RevisorInnen – die Schiedskommission 	<ul style="list-style-type: none"> – der Kreisparteitag – der außerordentliche Kreisparteitag – der Kreisvorstand – die Revisor*nnen – die Schiedskommission 	<p>Sprachliche Anpassung (Gendersternchen*)</p>
<p>II. Der Kreisparteitag</p> <p>§ 7 Stellung und Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes Stormarn der SPD.</p> <p>(2) Der Kreisparteitag ist zuständig für alle politischen, organisatorischen und personellen Entscheidungen auf Kreisebene.</p> <p>(3) Der Kreisparteitag kontrolliert die Zusammenarbeit des Kreisvorstandes mit dem Landesverband, benachbarten Kreisverbänden, den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften der SPD sowie den Gewerkschaften und befreundeten Verbänden.</p> <p>(4) Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl und Kontrolle des Kreisvorstandes – die Wahl und Kontrolle der RevisorInnen – die Wahl der Schiedskommission – die Wahl und Kontrolle der Delegierten zum Landesparteitag – die Aufstellung der BewerberInnen für den Kreistag – die Nominierung des Landratskandidaten / der -kandidatin – die Entgegennahme und Diskussion der Berichte der FunktionsträgerInnen – die Entgegennahme und Diskussion der Berichte der 	<p>II. Der Kreisparteitag</p> <p>§ 7 Stellung und Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes Stormarn der SPD.</p> <p>(2) Der Kreisparteitag ist zuständig für alle politischen, organisatorischen und personellen Entscheidungen auf Kreisebene.</p> <p>(3) Der Kreisparteitag kontrolliert die Zusammenarbeit des Kreisvorstandes mit dem Landesverband, benachbarten Kreisverbänden, den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften der SPD sowie den Gewerkschaften und befreundeten Verbänden.</p> <p>(4) Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes – die Wahl und Kontrolle des Kreisvorstandes – die Wahl und Kontrolle der Revisor*nnen – die Wahl der Schiedskommission – die Wahl und Kontrolle der Delegierten zum Landesparteitag – die Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Funktions- und Mandatsträger*nnen – die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge. 	<p>Einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes <p>– Streichung Aufstellung der Bewerber*nnen für den Kreistag, da dies nicht auf dem „Kreisparteitag“ sondern nach den jeweils gültigen wahlrechtlichen Vorschriften durchgeführt wird („Kreiswahlkonferenz“)</p>

<p>MandatsträgerInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge. <p>(5) Der Kreisparteitag ist berechtigt, jede/n Funktions- und MandatsträgerIn im Kreisverband über seine / ihre Tätigkeit für und in der Partei zu befragen.</p>	<p>(5) Der Kreisparteitag ist berechtigt, jede*n Funktions- und Mandatsträger*n im Kreisverband über ihre Tätigkeit für und in der Partei zu befragen.</p> <p>(6) Für Kreiswahlkonferenzen gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.</p>	<p>– Streichung der Nominierung des Landratskandidaten / der -kandidatin, da keine Direktwahl mehr stattfindet</p> <p>Klarstellung und Regelung „Kreiswahlkonferenz“</p>
<p>§ 8 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Kreisparteitag besteht aus den Delegierten der Ortsvereine, der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes, der Projektgruppen des Kreisverbandes und der Foren des Kreisverbandes. Jeder OV entsendet</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei 10 oder weniger Mitgliedern einen Delegierten – bei 11 bis 30 Mitgliedern zwei Delegierte – darüber hinaus pro angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten <p>Ortsvereine, die sich nach § 3 zusammenschließen, erhalten für den Zeitraum von drei Jahren ein zusätzliches Grundmandat.</p> <p>Jede/s Arbeitsgemeinschaft, Forum, Projektgruppe entsendet zwei Delegierte, bei mehr als 50 Mitgliedern drei Delegierte.</p> <p>(2) Die Ortsvereine wählen ihre Delegierten möglichst zu jedem Kreisparteitag neu, jedoch längstens für ein Jahr</p> <p>(3) Delegierte mit beratender Stimme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die RevisorInnen – die Mitglieder der Kreistagsfraktion – die MdL und MdB des Kreisverbandes – die hauptamtlichen MitarbeiterInnen 	<p>§ 8 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Kreisparteitag besteht aus den Delegierten der Ortsvereine, der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes, der Projektgruppen des Kreisverbandes und der Foren des Kreisverbandes. Jeder Ortsverein entsendet</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei 10 oder weniger Mitgliedern einen Delegierten – bei 11 bis 30 Mitgliedern zwei Delegierte – darüber hinaus pro angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten <p>Ortsvereine, die sich nach § 3 zusammenschließen, erhalten für den Zeitraum von drei Jahren ein zusätzliches Grundmandat.</p> <p>Jede/s Arbeitsgemeinschaft, Forum, Projektgruppe entsendet zwei Delegierte. Diese dürfen nicht gleichzeitig Delegierte in ihrem Ortsverein sein.</p> <p>(2) Die Delegierten dürfen für längstens zwei Jahre gewählt werden.</p> <p>(3) Delegierte mit beratender Stimme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder des Kreisvorstandes – die Revisor*nnen – die Mitglieder der Kreistagsfraktion – die MdL und MdB des Kreisverbandes – die hauptamtlichen Mitarbeiter*nnen 	<p>Ersetzen: jedoch längstens für ein Jahr durch :</p> <p>jedoch längstens zwei Jahre</p>

<ul style="list-style-type: none"> – die Stormarner Mitglieder des Landesvorstandes – die Stormarner Mitglieder des Landesparteirates 	<ul style="list-style-type: none"> – die Stormarner Mitglieder des Landesvorstandes – die Stormarner Mitglieder des Landesparteirates sofern sie nicht bereits Delegierte nach §8(1) sind. 	
<p>§ 9 Einberufung und Tagung</p> <p>(1) Ein Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er soll vor jedem Landes- und Bundesparteitag so rechtzeitig einberufen werden, dass die Anträge des Kreisparteitages fristgerecht eingereicht werden können.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand, schriftlich per Post oder eMail.</p> <p>(3) Die Einberufung zu einem ordentlichen KPT erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen TO mindestens 7 Wochen vorher.</p> <p>(4) Die Einberufung eines außerordentlichen KPT erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Beschluss des KV (2/3-Mehrheit) oder – auf Antrag von mindestens 5 Ortsvereinen und / oder Arbeitsgemeinschaften, Foren, Projektgruppen. <p>Die Ladungsfrist beträgt bei gleichzeitiger Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen.</p> <p>(5) Der Kreisparteitag wählt ein dreiköpfiges Präsidium, dem kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll. Er beschließt die Tagesordnung. Die Eröffnung des Kreisparteitages und die Leitung der Wahl des Präsidiums erfolgt durch ein Mitglied des Kreisvorstandes.</p>	<p>9 Einberufung und Tagung</p> <p>(1) Ein Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er soll vor jedem Landes- und Bundesparteitag so rechtzeitig einberufen werden, dass die Anträge des Kreisparteitages fristgerecht eingereicht werden können.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand, schriftlich durch Versand oder in digitaler Form</p> <p>(3) Die Einberufung zu einem ordentlichen Kreisparteitag erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher.</p> <p>(4) Die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitags erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Beschluss des Kreisvorstandes (2/3-Mehrheit) oder – auf Antrag von mindestens 5 Ortsvereinen und / oder Arbeitsgemeinschaften, Foren, Projektgruppen. <p>Die Ladungsfrist beträgt bei gleichzeitiger Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen.</p> <p>(5) Der Kreisparteitag wählt ein vierköpfiges Präsidium, dem kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll. Er beschließt die Tagesordnung. Die Eröffnung des Kreisparteitages und die Leitung der Wahl des Präsidiums erfolgt durch ein Mitglied des Kreisvorstandes.</p> <p>(6) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die</p>	<p>Sprachliche Anpassung, Öffnung für weitere digitale Formen über „eMail“ hinaus. Z.B. Cloud/Online-Plattform-Lösung</p> <p>Verkürzung der Frist für ordentliche KPTs auf 6 Wochen</p>

<p>(6) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.</p> <p>(7) über den Kreisparteitag ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthalten muss: Tag, Ort, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut, Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Beschlüsse sind durch zwei Präsidiumsmitglieder zu beurkunden. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach dem Kreisparteitag an die Ortsvereine, Distrikte, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Foren zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht spätestens vier Wochen nach dem Versand widersprochen wird. über Widersprüche entscheidet der nächste Kreisparteitag.</p>	<p>Hälfte der der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.</p> <p>(7) über den Kreisparteitag ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthalten muss: Tag, Ort, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut, Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Beschlüsse sind durch zwei Präsidiumsmitglieder zu beurkunden. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach dem Kreisparteitag an die Ortsvereine, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Foren schriftlich durch Versand oder in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe widersprochen wird. Über Widersprüche entscheidet der nächste Kreisparteitag.</p>	<p>Erweiterung des Präsidiums auf 4 Personen (Anpassung an wahlrechtliche Regelungen)</p> <p>Öffnung für weitere digitale Formen über „eMail“ hinaus. Z.B. Cloud/Online-Plattform-Lösung</p>
<p>§ 10 Anträge und Abstimmungen</p> <p>(1) Alle Anträge und Berichte müssen mindestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag über den Ortsverein schriftlich bekannt gegeben werden.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jeder Ortsverein – der Kreisvorstand – Arbeitsgemeinschaften, sofern sie im Kreisverband vertreten sind, Projektgruppen und Foren – die RevisorInnen für ihre Aufgabenbereiche <p>(3) Initiativanträge, die auf dem Kreisparteitag gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens</p>	<p>§ 10 Anträge und Abstimmungen</p> <p>(1) Alle Anträge und Berichte müssen mindestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag über den Ortsverein schriftlich durch Versand oder in digitaler Form bekannt gegeben werden.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jeder Ortsverein – der Kreisvorstand – Arbeitsgemeinschaften, sofern sie im Kreisverband vertreten sind, Projektgruppen und Foren – die Revisor*nnen für ihre Aufgabenbereiche 	<p>Ermöglichung elektronischer Versand. Analog wie oben: Öffnung für weitere digitale Formen über „eMail“ hinaus. Z.B. Cloud/Online-Plattform-Lösung</p>

<p>zehn Delegierten aus drei Ortsvereinen. über die Dringlichkeit wird durch den Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache entschieden. Die Antragsteller haben jedoch das Recht auf eine kurze Begründung.</p> <p>(4) Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können von jeder/m Delegierten jederzeit gestellt werden.</p> <p>(5) Der Kreisparteitag entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p>	<p>(3) Initiativanträge zu aktuellen, dringlichen Fragen, die erst während des Parteitages gestellt werden, können erst beraten werden, wenn der Kreisparteitag die Dringlichkeit bejaht.</p> <p>(4) Änderungsanträge können von jeder/m Delegierten jederzeit gestellt werden.</p> <p>(5) Der Kreisparteitag entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p>	<p>Erleichterung von Initiativanträgen durch einfache Abstimmung</p> <p>Streichung „Zusatzanträge“ (Anpassung an Praxis)</p>
<p>§ 11 Wahlen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird bei allen Wahlen darauf geachtet, dass satzungsgemäß die Geschlechterquote eingehalten wird. Darüber hinaus soll auch die Jugendquote eingehalten werden.</p> <p>(2) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD mit folgenden Ergänzungen:</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in getrennten Wahlgängen wie folgt gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Vorsitzender / eine Vorsitzende – zwei gleichberechtigte StellvertreterInnen – ein Kassierer / eine Kassiererin – mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder. <p>Die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils in einer Listenwahl gewählt.</p> <p>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.</p>	<p>§ 11 Wahlen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird bei allen Wahlen darauf geachtet, dass satzungsgemäß die Geschlechterquote eingehalten wird. Darüber hinaus soll auch die Jugendquote eingehalten werden.</p> <p>(2) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD mit folgenden Ergänzungen:</p> <p>(3) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Kreisvorsitzende in Einzelwahl oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, in Listenwahl, 2. zwei stellvertretende Kreisvorsitzende in Listenwahl, 3. der/die Schatzmeister/in in Einzelwahl. <p>(4) Die weiteren Mitglieder werden anschließend in einer Listenwahl nach § 8 der Wahlordnung der SPD gewählt. Im ersten Wahlgang ist nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in der vorhergehenden</p>	<p>Wahlverfahren für die „Doppelspitze“ analog Landessatzung</p>

<p>Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden im Wahlgang für die 5 weiteren Mitglieder die in den vorhergehenden Einzelwahlen gewählten Frauen und Männer angerechnet. Sodann sind im ersten Wahlgang alle Frauen und Männer gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.</p> <p>Als gewählt gilt auch, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht bis zu der Höchstzahl der jetzt noch zu vergebenden Plätze unter Berücksichtigung der Quote.</p> <p>Im zweiten Wahlgang sind jeweils so viele Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Geschlechtes gewählt, die notwendig sind, um die Mindestsicherung für das jeweilige Geschlecht zu erreichen. Sodann sind unter den verbleibenden KandidatInnen jene gewählt, die, unabhängig von ihrem Geschlecht, die meisten Stimmen erreicht haben.</p> <p>(4) Präsidium und Kommissionen können offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(5) Vor jeder Wahl findet auf Verlangen eine Personaldebatte statt.</p> <p>(6) Vor jedem Landesparteitag werden Delegierte von einem Kreisparteitag neu gewählt. Dies geschieht per Listenwahl auf getrennten Listen, aber auf einem Stimmzettel.</p> <p>Gewählt sind in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen die ersten 40% der jeweiligen Liste. Unter den verbleibenden KandidatInnen sind, unabhängig vom Geschlecht, diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Wird ein außerordentlicher Landesparteitag so</p>	<p>Einzelwahl gewählten Frauen und Männer berücksichtigt.</p> <p>(5) Präsidium und Kommissionen können offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(6) Vor jeder Wahl findet auf Verlangen eine Personaldebatte statt.</p> <p>(7) Vor jedem Landesparteitag werden Delegierte von einem Kreisparteitag neu gewählt. Dies geschieht per Listenwahl auf getrennten Listen, aber auf einem Stimmzettel.</p> <p>Gewählt sind in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen die ersten 40% der jeweiligen Liste. Unter den verbleibenden KandidatInnen sind, unabhängig vom Geschlecht, diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Wird ein außerordentlicher Landesparteitag so kurzfristig angesetzt, dass Ladungsfristen nicht eingehalten werden können, gelten die zuletzt Gewählten als Delegierte.</p>	
--	--	--

<p>kurzfristig angesetzt, dass Ladungsfristen nicht eingehalten werden können, gelten die zuletzt Gewählten als Delegierte.</p>		
<p>III. Der Kreisvorstand § 12 Zusammensetzung und Stellung (1) Der Kreisvorstand besteht aus: – der/dem Kreisvorsitzenden – zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden – der/dem KassiererIn – mindestens 5, maximal 9 BeisitzerInnen</p> <p>Die Aufgabenbereiche legt der Kreisvorstand fest. (2) Positionen im Kreisvorstand müssen mit mindestens 40% Frauen und Männern und sollen mit mindestens 10 % VertreterInnen im Juso-Alter besetzt sein. (3) Der Kreisvorstand ist nur dem Kreisparteitag verantwortlich. (4) Er wird für die Dauer von zwei Jahren von einem Kreisparteitag gewählt. (5) Der Kreisvorstand setzt einen geschäftsführenden Kreisvorstand ein. Seine Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.</p>	<p>III. Der Kreisvorstand § 12 Zusammensetzung und Stellung (1) Der Kreisvorstand besteht aus - dem*r Kreisvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, - zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, - dem/r Schatzmeister*in - mindestens fünf, maximal neun Beisitzer*innen. Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende*r oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Die Aufgabenbereiche legt der Kreisvorstand fest. (2) Positionen im Kreisvorstand müssen mit mindestens 40% Frauen und Männern und sollen mit mindestens 10 % VertreterInnen im Juso-Alter besetzt sein. (3) Der Kreisvorstand ist nur dem Kreisparteitag verantwortlich. (4) Er wird für die Dauer von zwei Jahren von einem Kreisparteitag gewählt. (5) Der Kreisvorstand setzt einen geschäftsführenden Kreisvorstand ein. Seine Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.</p>	<p>Einfügen "Doppelspitze" analog Landessatzung</p>

<p>§ 13 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere: Die politische Organisation und geschäftliche Leitung des Kreisverbandes, die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages, die Einberufung und Vorbereitung der Kreisparteitage.</p> <p>(2) Der Kreisvorstand oder die von ihm Beauftragten können Berichte der nachgeordneten Gliederungen anfordern. Sie haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen und bei Differenzen, die die zuständigen Organe handlungsunfähig machen, eine Entscheidung herbeizuführen.</p> <p>(3) Für Kassen- und Bankgeschäfte haben der Kreisvorsitzende und die Kassiererin Einzelvollmacht. Diese Befugnis kann dem hauptamtlichen Mitarbeiter durch schriftliche Einzelvollmacht der o.g. Bevollmächtigten übertragen werden.</p> <p>(4) Der Kreisvorstand lädt zur Information und bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, alle Ortsvereins- und Fraktionsvorsitzenden zu einer Konferenz ein.</p> <p>(5) Der Kreisvorstand benennt in Abstimmung mit den Ortsvereinen der jeweiligen Region eine/n Beauftragten für Regionalarbeit (RegionalbetreuerIn). Die/der RegionalbetreuerIn muss nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.</p> <p>(6) Der Kreisparteitag kann dem Vorstand weitere Aufgaben zuweisen</p>	<p>§ 13 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere: Die politische Organisation und geschäftliche Leitung des Kreisverbandes, die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages, die Einberufung und Vorbereitung der Kreisparteitage.</p> <p>(2) Der Kreisvorstand oder die von ihm Beauftragten können Berichte der nachgeordneten Gliederungen anfordern. Sie haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen und bei Differenzen, die die zuständigen Organe handlungsunfähig machen, eine Entscheidung herbeizuführen.</p> <p>(3) Für Kassen- und Bankgeschäfte haben der Kreisvorsitzende und die Kassiererin Einzelvollmacht. Diese Befugnis kann dem hauptamtlichen Mitarbeiter durch schriftliche Einzelvollmacht der o.g. Bevollmächtigten übertragen werden.</p> <p>(4) Der Kreisvorstand lädt zur Information und bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederkonferenz ein.</p> <p>(5) Der Kreisvorstand benennt in Abstimmung mit den Ortsvereinen der jeweiligen Region eine/n Beauftragten für Regionalarbeit (RegionalbetreuerIn). Die/der Regionalbetreuer*n muss nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.</p> <p>(6) Der Kreisparteitag kann dem Vorstand weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p>Mitgliederkonferenzen statt Vorsitzendenkonferenzen (Anpassung an Praxis). Ersetze zweimal durch einmal</p> <p>Sprachliche Anpassung (Gendersternchen *)</p>
<p>IV. Die RevisorInnen</p>	<p>IV. Die RevisorInnen</p>	

<p>§ 14 Wahl und Aufgaben (1) Der Kreisparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei RevisorInnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. (2) Die RevisorInnen haben die Kassengeschäfte und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel mindestens halbjährlich zu prüfen und aufgetretene Beanstandungen dem Kreisvorstand sofort mitzuteilen. (3) Der Bericht der RevisorInnen, der dem Kreisparteitag schriftlich vorliegen muss, bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes.</p>	<p>§ 14 Wahl und Aufgaben (1) Der Kreisparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor*nnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Revisor*nnen haben die Kassengeschäfte und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel mindestens halbjährlich zu prüfen und aufgetretene Beanstandungen dem Kreisvorstand sofort mitzuteilen. (3) Der Bericht der Revisor*nnen, der dem Kreisparteitag schriftlich vorliegen muss, bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes.</p>	<p>Sprachliche Anpassung (Gendersternchen *)</p>
<p>V. Schlussbestimmungen §15 Öffentlichkeit Alle Gremien des Kreisverbandes tagen parteiöffentlich. Auf Antrag kann diese Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. §16 Satzungsänderungen Eine Satzungsänderung der vorliegenden Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eines Kreisparteitages. Sie ist nur zulässig, wenn die Änderung auf der Tagesordnung angekündigt war. §17 Ergänzende Bestimmungen Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen: – des Parteigesetzes – der Wahlgesetze – des Organisationsstatutes der SPD (z.B. Beiträge, Parteizugehörigkeit, Schiedskommission usw.)</p>	<p>V. Schlussbestimmungen §15 Öffentlichkeit Alle Gremien des Kreisverbandes tagen parteiöffentlich. Auf Antrag kann diese Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. §16 Satzungsänderungen Eine Satzungsänderung der vorliegenden Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eines Kreisparteitages. Sie ist nur zulässig, wenn die Änderung auf der Tagesordnung angekündigt war. §17 Ergänzende Bestimmungen Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen: – des Parteigesetzes – der Wahlgesetze – des Organisationsstatutes der SPD (z.B. Beiträge, Parteizugehörigkeit, Schiedskommission usw.)</p>	

<ul style="list-style-type: none"> – der Wahl der Schiedskommission der SPD – der Satzung des Landesverbandes der SPD 	<ul style="list-style-type: none"> – der Wahl der Schiedskommission der SPD – der Satzung des Landesverbandes der SPD 	
<p>§18 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 25. November 2006 in Kraft, geändert auf dem Ordentlichen Kreisparteitag am 05. Juli 2014, geändert auf dem Ordentlichen Kreisparteitag vom 02. Juli 2016.</p>	<p>§18 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 25. November 2006 in Kraft, geändert auf dem Ordentlichen Kreisparteitag am 05. Juli 2014, geändert auf dem Ordentlichen Kreisparteitag vom 02. Juli 2016. geändert auf dem Ordentlichen Kreisparteitag vom 31. Oktober 2020.</p>	<p>Ergänzen: geändert auf dem Ordentlichen Kreisparteitag am 31.10.</p>